

Hochwasserschutz Überseestadt Holz- und Fabrikenhafen Südabschnitt

Vorprüfung der UVP-Pflicht

1 Allgemeines

- Trägerin des Vorhabens (TdV):
Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation, handelnd für das Sondervermögen Überseestadt, vertreten durch die Wirtschaftsförderung Bremen GmbH

- Vorhaben:
Hochwasserschutz Überseestadt Holz- und Fabrikenhafen Südabschnitt

- Kurzbeschreibung:

Das Vorhabengebiet beginnt an der Nordseite des Holz- und Fabrikenhafens kurz vor dem Hafenkopf und verläuft weiter auf der Südseite bis zum Abschnitt der Hochwasserschutzanlage der sogenannten Kühlhauskaje und Kühlhausnase.

Die Hochwasserschutzanlage soll auf einer Länge von rd. 1.370 m ertüchtigt und vorhandene Einbauten ersetzt werden, wobei ein kleiner Abschnitt (ca. 70 m) bereits im Jahr 2009/2010 auf das festgelegte HWS-Niveau ertüchtigt wurde und ausreichend dimensioniert.

Die Hochwasserschutzlinie verläuft, außer am Hafenkopf, überwiegend auf der bestehenden Ufereinfassung.

- Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen:
 - Antrag der TdV vom 10.06.2025
 - Erläuterungsbericht vom 24.04.2025
 - Übersichtslageplan, Lagepläne, Schnitte
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan einschl. Kartierungen
 - Schalltechnisches Gutachten
 - Baugrunduntersuchungsbericht
 - Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie
 - UVP Anlage

2 Rechtsgrundlagen

Für die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer ist gemäß §§ 67 und 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine wasserrechtliche Planfeststellung erforderlich. Gemäß § 67 Abs. 2 S. 2 WHG stehen Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, dem Gewässerausbau gleich.

Nach § 5 Absatz 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz ist auf Antrag der TdV bzw. nach Abgabe der Unterlagen auf Antrag eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens von der zuständigen Behörde festzustellen, ob für ein Vorhaben nach den §§ 6 bis 14 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich gemäß Nr. 13.13 der Anlage 1 zu § 7 UVPG um ein Vorhaben, für welches hinsichtlich des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist.

Gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG erfolgt die Prüfung anhand der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien. Eine UVP ist nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

3 Umweltauswirkungen

Die TdV hat mit der Beantragung des Vorhabens Unterlagen mit einer Beschreibung des Vorhabens sowie einer umfassenden Darstellung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter zur Vorprüfung der UVP-Pflicht vorgelegt. Das Vorhaben wird anhand dieser Antragsunterlagen bewertet. Die Vorprüfung ergibt Folgendes:

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere auf die menschliche Gesundheit

Aufgrund der geringen Abstände der Gebäude zur geplanten Baumaßnahme sind gem. Schalltechnischem Gutachten vom 29.07.2024 zum Teil Überschreitungen des zulässigen Immissionsrichtwerts der AVV Baulärm während der Bauausführung zu erwarten. Ermittelt wurde eine Überschreitung von max. 7 dB(A) über den Zeitraum eines Monats. Es werden von der TdV Maßnahmen zur Minderung der Wirkungen eingeplant. Die Geräuschimmissionen lassen sich während der Baumaßnahme nicht vollständig vermeiden.

Durch den Betrieb von Baufahrzeugen und Baugerätschaften werden Luftschadstoffe und Feinstäube ausgehen. Das Aufkommen von Baufahrzeugen ist auf die Zeiten einer Tagesbaustelle (werktags 08.00 – 20.00 Uhr) begrenzt. Die Baumaßnahme wird unter Beachtung des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes durchgeführt. Die Baumaschinen entsprechen dem Stand der Technik und werden zudem bei längerem Stillstand abgeschaltet.

Das Vorhaben lässt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erwarten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche

Das Vorhabengebiet ist überwiegend befestigt. Bis in Tiefen von ca. 2 m besteht eine Auffüllung aus Sand mit Kiesanteilen. Die Auffüllungen sind teils mit Bauschutt und Schlacke durchsetzt.

Für die Ertüchtigung des Gründeichabschnittes in Abschnitt 0 wird die Grasnarbe abgetragen, die bestehende Kleischicht erhöht und anschließend wieder begrünt. Lediglich im Bereich der Rampe erfolgt kleinflächig eine zusätzliche Versiegelung. Hierbei kommt es zu einem geringfügigen Bodenaustausch für den Einbau einer erforderlichen Gurtung. Durch die Art der Baumaßnahme, die ansonsten überwiegend das Aufschweißen von Spundwandprofilen auf die vorhandene Spundwand vorsieht, kommt es ansonsten zu keinen Neuversiegelungen.

Das Vorhaben lässt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche erwarten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die Gewässerstruktur im Vorhabengebiet wird als kritisch belastet eingestuft. Die Gewässersohle wird regelmäßig unterhalten. Das Gewässervolumen wird aufgrund der Inanspruchnahme für die Vorschüttung innerhalb des Hafenbereichs geringfügig um 11.500 m² verringert. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers ist gut. Der chemische Zustand wird als schlecht beurteilt.

Von dem Vorhaben gehen keine Wirkungen auf die Oberflächengewässer und Grundwasser aus, die geeignet sind, die Ausprägung der betroffenen Wasserkörper im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) nachhaltig zu beeinträchtigen bzw. deren ökologisches Potenzial oder deren chemischen Zustand zu verschlechtern. Das Vorhaben stellt somit keine Verschlechterung im Sinne der § 27 WHG dar. Eine Betroffenheit des Grundwassers gem. § 47 WHG ist hinsichtlich des mengenmäßigen Zustands im Sinne der WRRL ebenfalls auszuschließen.

Das Vorhaben lässt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser erwarten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Es sind keine Schutzgebiete gem. §§ 23 bis 29 BNatSchG betroffen. Eine Flächeninanspruchnahme in FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten findet ebenfalls nicht statt.

Das Vorhabengebiet wird nach § 34 BauGB beurteilt. Die Vorschriften nach §§ 14 bis 17 BNatSchG (Eingriffsregelung) somit keine Anwendung.

Biotoptypen

Für die Ertüchtigung des Gründeiches in Abschnitt 0 wird die bestehende Grasnarbe entfernt. Auf dieser Fläche wächst die bedrohte Art Kohl-Lauch, welcher gem. § 30 BNatSchG geschützt ist. Nach Beendigung der Maßnahme wird der betroffene Gründeich mit einer für den Deichbau zu verwendenden Saatgutmischung wieder begrünt. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die umgebenden Grünlandarten einschl. des Kohl-Lauches nach Abschluss der Maßnahme wieder in die neu begrünte Fläche ausbreiten wird.

Artenschutz

Durch die zeitlich und räumlich begrenzte Baumaßnahme sind keine negativen Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten zu erwarten.

Baumschutz

Durch die Baumaßnahme sind keine Bäume betroffen, die durch die Verordnung zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzverordnung) des Landes Bremen geschützt sind. Es sind lediglich 6 Bäume, durch ihren Wuchs an der HWS-Wand bzw. in der Steinschüttung, indirekt betroffen. Durch z.B. Rückschnitt der Äste kann eine Betroffenheit vermieden werden.

Makrozoobenthos/Fische

Das Makrozoobenthos wird im Abschnitt 0 bei Einbau der Vorschüttung voraussichtlich teils zerstört. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen ist jedoch davon auszugehen, dass eine schnelle Wiederbesiedlung des Areals stattfinden wird. Es werden während der Durchführung der Baumaßnahme Maßnahmen getroffen, um einen Eintrag schädlicher Stoffe in das Hafenbecken zu vermeiden.

Fische können der geplanten Baumaßnahme überwiegend ausweichen. Verletzungen einzelner Tiere können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Auf den Fischbestand sind jedoch keine dauerhaften nachteiligen Wirkungen zu erwarten.

Das Vorhaben lässt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erwarten.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft, Stadt- und Landschaftsbild, Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Das Vorhaben lässt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf diese Schutzgüter erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Das Vorhaben lässt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern erwarten.

4 Abschließende Gesamteinschätzung

Das Ergebnis der Vorprüfung ergibt nach überschlägiger Betrachtung aller Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, dass gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG keine UVP-Pflicht besteht, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Zudem ist die Feststellung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie wird hiermit durch Bekanntmachung im Internet öffentlich zugänglich gemacht.

Im Auftrag



Ahrens